

Satzung über Erwerb von Zusatzqualifikationen und die Ablegung von Sonstigen Studien an der Universität Augsburg vom 30. März 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Erster Teil**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck der sonstigen Studien, Anwendung von Vorschriften
- § 2 Zugang zu den sonstigen Studien
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen in sonstigen Studien
- § 5 Zertifikat
- § 6 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 7 Nachteilsausgleich

### **Zweiter Teil**

#### **Besondere Vorschriften für sonstige Studien**

##### **Zusatzstudium TopMath**

- § 8 Zweck, Gliederung des Zusatzstudiums und Regelstudienzeit
- § 9 Anwendung von Vorschriften
- § 10 Zugangsvoraussetzungen zum Zusatzstudium TopMath
- § 11 Auswahlprüfung
- § 12 Gliederung der Prüfung im Zusatzstudium und Verteilung der Leistungspunkte
- § 13 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen und Fristenregelung
- § 14 Abschluss des Zusatzstudiums TopMath
- § 15 Inkrafttreten

### **Erster Teil**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Zweck der sonstigen Studien, Anwendung von Vorschriften**

- (1) An der Universität Augsburg werden zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen nach näherer Maßgabe des Zweiten Teils dieser Satzung sonstige Studien in Form von Modul- und Zusatzstudien angeboten.
- (2) In Modulstudien werden Teilqualifikationen in einzelnen Modulen eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs erworben.
- (3) In Zusatzstudien werden Teilqualifikationen parallel zum Studium eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs erworben.
- (4) <sup>1</sup>Prüfungen werden studienbegleitend absolviert. <sup>2</sup>Die erbrachten Leistungen werden in einem Zertifikat bestätigt.

- (5) <sup>1</sup>Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen enthalten sind, findet auf die studienbegleitenden Prüfungen von:
- Modulstudien jeweils die Prüfungsordnung des grundständigen oder postgradualen Studiengangs Anwendung,
  - Zusatzstudien jeweils die Prüfungsordnung des parallelen grundständigen oder postgradualen Studiengangs an der Universität Augsburg Anwendung.

<sup>2</sup>Im Zweiten Teil dieser Satzung werden für die jeweiligen Modul- bzw. Zusatzstudien die entsprechende Prüfungsordnung sowie der zugeordnete Studiengang benannt.

## § 2

### Zugang zu den sonstigen Studien

- (1) Der Zugang zu einem Modulstudium nach dem Zweiten Teil dieser Satzung richtet sich nach den Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen grundständigen oder postgradualen Studiengangs.
- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zu einem Zusatzstudium nach dem Zweiten Teil dieser Satzung ist die Immatrikulation in den jeweiligen parallelen grundständigen oder postgradualen Studiengang an der Universität Augsburg sowie die Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen nach den Bestimmungen des Zweiten Teils dieser Satzung für das jeweilige Zusatzstudium. <sup>2</sup>In den Bestimmungen des Zweiten Teils dieser Satzung können von dem Erfordernis der Immatrikulation in den parallelen grundständigen oder postgradualen Studiengang Abweichungen bestimmt werden.

## § 3

### Prüfungsausschuss

<sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen ist der im Zweiten Teil dieser Satzung bestimmte Prüfungsausschuss des grundständigen oder postgradualen Studiengangs des jeweiligen Modulstudiums bzw. des parallelen grundständigen oder postgradualen Studiengangs des jeweiligen Zusatzstudiums zuständig, soweit in den Bestimmungen des Zweiten Teils dieser Satzung diese Aufgaben nicht auf ein anderes Gremium übertragen werden. <sup>2</sup>Die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Verfahren richten sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung gemäß § 1 Abs. 5.

## § 4

### Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen in sonstigen Studien

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der sonstigen Studien nach dieser Satzung ist die Immatrikulation im jeweiligen Modul-/Zusatzstudium an der Universität Augsburg. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.

## § 5

### Zertifikat

Über bestandene Prüfungen in sonstigen Studien wird ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses (§ 3) unterzeichnetes Zertifikat ausgestellt, das

- die Bezeichnung des Modul-/Zusatzstudiums,
- die Anzahl der Leistungspunkte,
- die Gesamtnote des Modul-/Zusatzstudiums sowie
- die abgelegten studienbegleitenden Prüfungen und deren Benotung

enthält.

## § 6

### **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht.

## § 7

### **Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## Zweiter Teil

### **Besondere Vorschriften für sonstige Studien**

#### **Zusatzstudium TopMath**

## § 8

### **Zweck, Gliederung des Zusatzstudiums und Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Elitenetzwerk Bayern bietet hervorragend qualifizierten Studierenden der Bachelorstudiengänge Mathematik und Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg die Möglichkeit, das Zusatzstudium TopMath zu wählen. <sup>2</sup>TopMath vertieft parallel zu den Bachelorstudiengängen Mathematik und Wirtschaftsmathematik die wissenschaftsorientierte Ausrichtung des Studiums. <sup>3</sup>Der Abschluss des Bachelorstudiengangs Mathematik bzw. Wirtschaftsmathematik sowie des Zusatzstudiums TopMath ist ein Qualifikationskriterium für die Aufnahme in eine dreijährige Promotionsphase.
- (2) <sup>1</sup>Mit den Prüfungen im Zusatzstudium TopMath soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende über so gründliche Fachkenntnisse verfügt, dass diese für ein wissenschaftliches Aufbaustudium und für eigene selbständige Forschungsarbeiten qualifizieren. <sup>2</sup>Durch eine intensive Einzelbetreuung des/der Studierenden durch einen Dozenten/eine Dozentin sollen Studierende zu eigener Forschungstätigkeit hingeführt werden. <sup>3</sup>Durch das im Zusatzstudium abzulegende Modul „Independent Studies“ erwerben Studierende Kenntnisse in einem mathematischen Vertiefungsgebiet.
- (3) Die Regelstudienzeit des Zusatzstudiums beträgt zwei Semester.
- (4) Die Zahl der für den erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 30.

## § 9

### **Anwendung von Vorschriften**

- (1) Auf die studienbegleitenden Prüfungen des Zusatzstudiums TopMath findet die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik der Universität Augsburg in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, falls nachfolgend keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) <sup>1</sup>Zuständiger Prüfungsausschuss im Sinne von § 3 dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss für das Zusatzstudium TopMath. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg wählt die Mitglieder dieses Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren/Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin.

## § 10

### Zugangsvoraussetzungen zum Zusatzstudium TopMath

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Zusatzstudium TopMath ist:
  1. die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Mathematik oder Wirtschaftsmathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg,
  2. ein Notendurchschnitt von 1,7 aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der in den ersten drei Fachsemestern erbrachten Module
    - a) im Bachelorstudiengang Mathematik im Umfang von
      - 27 Leistungspunkten der Module Analysis I bis III,
      - 18 Leistungspunkten der Module Lineare Algebra I bis II,
      - 9 Leistungspunkten des Moduls Numerik I,
      - 9 Leistungspunkten des Moduls Stochastik I,
      - 9 Leistungspunkten aus den Modulen angebotener Nebenfächer;
    - b) im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik im Umfang von
      - 18 Leistungspunkten der Module Analysis I bis III,
      - 18 Leistungspunkten der Module Lineare Algebra I bis II,
      - 9 Leistungspunkten des Moduls Numerik I,
      - 9 Leistungspunkten des Moduls Stochastik I,
      - 18 Leistungspunkten aus den Modulen der Modulgruppe Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen und/oder Informatik-Grundlagen;
  3. das Bestehen einer Auswahlprüfung in mündlicher Form gemäß § 11.
- (2) <sup>1</sup>Der Zugang zum Zusatzstudium TopMath kann frühestens im 4. Fachsemester des Bachelorstudiengangs Mathematik oder Wirtschaftsmathematik und muss spätestens im 5. Fachsemester dieser Studiengänge beantragt werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist auch noch im 6. Fachsemester zulässig, wenn Gründe, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, für die Überschreitung der Antragsfrist schriftlich geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist auf den Internetseiten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät veröffentlicht. <sup>4</sup>Der Antrag ist bis spätestens 15. Mai eines Jahres an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>5</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

- das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,
  - ein tabellarischer Lebenslauf,
  - Nachweise des Notendurchschnitts sowie der Nachweis über die Erbringung der Leistungspunkte nach Abs. 1 Nr. 2,
  - ein Motivationsschreiben.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Auswahlprüfung ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und das vollständige und das fristgerechte Vorliegen des Antrags nach Abs. 2.

### § 11 Auswahlprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Auswahlprüfung ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 und das vollständige und das fristgerechte Vorliegen des Antrags nach § 10 Abs. 2.
- (2) <sup>1</sup>Für die Planung, Organisation und Feststellung des Ergebnisses der Auswahlprüfung ist eine Auswahlkommission zuständig, die sich aus jeweils drei Professoren/Professorinnen der Universität Augsburg und der Technischen Universität München zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Professoren/Professorinnen werden vom Fakultätsrat der für die Durchführung der mathematischen Studiengänge zuständigen Fakultät bestellt.
- (3) <sup>1</sup>Der Termin für die Auswahlprüfung wird dem Studierenden/der Studierenden von der Auswahlkommission rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Dauer der Auswahlprüfung beträgt 30 Minuten. <sup>3</sup>Die Auswahlprüfung soll zeigen, ob der/die Studierende erwarten lässt, das Ziel des Zusatzstudiums zu erreichen. <sup>4</sup>Gegenstand der Auswahlprüfung sind die sich aus den gemäß § 10 Abs. 1 und 2 vorgelegten Unterlagen ergebenden, bisher gezeigten Leistungen im Bereich der Mathematik. <sup>5</sup>Bewertungskriterien sind mit gleicher Gewichtung:
- die Kenntnisse in den Grundlagen der Mathematik,
  - das theoretisch-methodische Reflexionsniveau des/der Studierenden in Bezug auf die Inhalte des Zusatzstudiums TopMath.
- (4) <sup>1</sup>Die Auswahlprüfung wird von der Auswahlkommission durchgeführt. <sup>2</sup>Deren Urteil, das einstimmig erfolgen muss, kann lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. <sup>3</sup>Studierende, die die Bewertung „bestanden“ erhalten, erhalten Zugang zum Zusatzstudium TopMath.
- (5) <sup>1</sup>Über den Ablauf der Auswahlprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Kandidaten/der Kandidatin, das Gesamtergebnis sowie besondere Vorkommnisse ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Lautet das Gesamtergebnis auf „nicht bestanden“, muss die Niederschrift die Ablehnungsgründe enthalten.
- (6) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Auswahlprüfung wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich, vor Semesterbeginn, mitgeteilt. <sup>2</sup>Im Falle eines ablehnenden Bescheides ist dieser zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Der zugegangene Bescheid ist bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (8) <sup>1</sup>Die Auswahlprüfung hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. <sup>2</sup>Die Auswahlprüfung kann einmal wiederholt werden.

### § 12 Gliederung der Prüfung im Zusatzstudium und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) <sup>1</sup>Im Zusatzstudium TopMath ist das Modul „Independent Studies“ erfolgreich abzulegen. <sup>2</sup>Im

Modul „Independent Studies“, das einem Workload von 30 Leistungspunkten entspricht, wird über zwei Semester eine ausgewählte Themenstellung aus dem Bereich der Mathematik in der Form der Einzelbetreuung des/der Studierenden durch einen Dozenten/eine Dozentin studiert.<sup>3</sup>Das Modul wird durch ein Kolloquium mit einer Dauer von 60 Minuten abgeschlossen.<sup>4</sup>Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss für das Zusatzstudium TopMath drei Prüfer/Prüferinnen.<sup>5</sup>Das Kolloquium wird von drei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt.

- (2) <sup>1</sup>Weiter sind Studierende des Zusatzstudiums TopMath berechtigt, alle Modulprüfungen der Bachelorstudiengänge Mathematik und Wirtschaftsmathematik sowie der Masterstudiengänge Mathematik und Wirtschaftsmathematik nach den jeweiligen Bestimmungen abzulegen.

### § 13

#### **Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen und Fristenregelung**

- (1) Bei Nichtbestehen kann das Modul „Independent Studies“ einmal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Zusatzstudium TopMath ist endgültig nicht bestanden, wenn die geforderte Leistung, gemäß § 12 Abs. 1, nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht ist.<sup>2</sup>Hierüber erhalten die betreffenden Studierenden einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.<sup>3</sup>Eine Fristverlängerung kann nur gewährt werden, wenn Gründe vorliegen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat.<sup>4</sup>Diese Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und entsprechend glaubhaft gemacht werden.<sup>5</sup>Die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests kann verlangt werden, das den Beginn und das voraussichtliche Ende einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit belegt.<sup>6</sup>Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Satz 1 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden.

### § 14

#### **Abschluss des Zusatzstudiums TopMath**

- (1) Das Zusatzstudium TopMath ist bestanden, wenn die geforderten Leistungen nach § 12 erfolgreich erbracht sind.
- (2) Die Gesamtnote des Zusatzstudiums wird aus der Note für das Modul „Independent Studies“ gebildet.
- (3) Im Zertifikat nach § 5 werden zusätzlich alle nach § 12 Abs. 2 erfolgreich erbrachten Modulprüfungen einschließlich der Leistungspunktzahl und der Benotung aufgeführt.

### § 15

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.<sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studierende, die ein sonstiges Studium im Sinne dieser Satzung zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 2. Februar 2011 und der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 30. März 2011 (Az. L - 36).

Augsburg, den 30. März 2011

I.V.

gez.

(Prof. Dr. Dr. Werner Wiater)  
- Vizepräsident -

Die Satzung wurde am 30. März 2011 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2050 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. März 2011 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. März 2011.